

Die Wissensbilanz im Mittelstand – das Unsichtbare sichtbar machen?

Prof. Dr. Gabriele Schäfer, Dipl.-Bw. Gabriele Kohler

Hochschule Heilbronn
Max-Planck-Straße 39
74081 Heilbronn
gabriele.schaefer@hs-heilbronn.de
gabriele.kohler@hs-heilbronn.de

Abstract: Die „Wissensbilanz Made in Germany“ wird als Mittel der Wahl für den Mittelstand gesehen, gegenüber externen Stakeholdern darzulegen, welche über das bilanzierte Kapital hinausgehende „intangiblen Ressourcen“ im Unternehmen vorhanden sind. Durch die Darstellung bislang vernachlässigter Größen soll insbesondere die Kreditwürdigkeit von „wissensintensiven Unternehmen“ verbessert werden, da ein Großteil ihres Vermögens in immaterieller Form vorliegt, das derzeit nicht im externen Rechnungswesen erfasst wird. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, inwieweit die Wissensbilanz tatsächlich ein probates Mittel zur Verbesserung des Ratings mittelständischer Unternehmen darstellt.

1 Ratinganforderungen an kleine und mittlere Unternehmen

Banken haben ihre Informationsansprüche auch gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen deutlich ausgeweitet. Insbesondere Kennzahlen, die die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens widerspiegeln, fließen in das Rating eines Unternehmens ein und bestimmen darüber, ob und zu welchen Konditionen Kredite ausgereicht werden.

Das Problem vieler kleiner und mittlerer Unternehmen besteht darin, dass die ratingrelevanten Jahresabschlusskennzahlen oft nicht den Ansprüchen der Kapitalgeber genügen. Insbesondere die Eigenkapitalquote dieser Unternehmen liegt mit inzwischen durchschnittlich 23,9 % [KF08] gerade noch im Bereich des Akzeptablen. Gelänge es nun, so genannte intangible Vermögenswerte sichtbar zu machen, könnte damit eine deutliche Verbesserung der Bonität erreicht werden, indem das „eigentliche Reinvermögen“ des Unternehmens gezeigt würde. Gelänge es, höhere Eigenkapitalquoten darstellen zu können, so ließe sich damit der Zugang zu Kreditfinanzierungen für die betroffenen Unternehmen signifikant steigern [KF08].

2 Bilanzielles versus wirtschaftliches Eigenkapital

Allerdings setzt derzeit (d.h. Stand 2008) das deutsche Handelsrecht einer Erfassung relevanter, eigenkapitalergänzender Größen eine deutliche Grenze. So besteht insbesondere ein von wenigen Ausnahmen durchdrungenes Bilanzierungsverbot insbesondere für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter. Es ist davon auszugehen, dass der Ausweis des wirtschaftlichen Eigenkapitals nach HGB keineswegs dazu geeignet ist, die stillen Reserven eines Unternehmens, die auch auf selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerten basieren könnten, aufzudecken. Neben eigenkapitalersetzenden Darlehen werden beispielsweise Sonderposten mit Rücklageanteil oder Forderungen gegen Gesellschafter eingerechnet, nicht jedoch beispielsweise der in einem Unternehmen vorhandene selbstgeschaffene Markenwert. Anders die IAS: Zukünftig zu erwartende Erträge bzw. der zukünftig zu erwartende Nutzen aus einem immateriellen Vermögenswert bestimmen dessen heutigen Wert und damit auch dessen Bilanzansatz. Allerdings stützen sich die IAS hierbei auf eine Reihe von Voraussetzungen, deren Erfüllung nicht bei jedem immateriellen Vermögensgegenstand gegeben ist. Sofern ein solcher Vermögenswert bilanziell angesetzt werden soll, muss er als solcher zunächst anerkannt werden.

Nach IAS 38.3 ist er als „identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz“ definiert. Diese Definition trifft auf nahezu jeden immateriellen Vermögensgegenstand zu. Eine Einschränkung ergibt sich nach IAS 38.9-17. Demnach müssen die jeweils zu bilanzierenden Vermögenswerte „aufgrund von Ereignissen in der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen“ und sie müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen (IAS 38.9-17). Dieser Nutzen kann aus dem Verkauf von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen oder aus Vorteilen aus der Eigenverwendung des jeweiligen Vermögenswertes resultieren. Desweiteren setzt eine Bilanzierung nach IAS voraus, dass der jeweilige immaterielle Vermögenswert vom Unternehmen getrennt verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet und getauscht werden kann. Zudem muss aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Rechte ein Anrecht auf den künftigen wirtschaftlichen Nutzen stehen sowie eine Beherrschung des Vermögensgegenstandes (IAS 38.13-16) gegeben sein. Zudem müssen die jeweiligen Ansprüche juristisch durchsetzbar bzw. rechtlich geschützt sein, wie es beispielsweise auf Patente oder Urheberrechte zutrifft (IAS 36.14).

Damit kann derzeit sicherlich nur ein Teil der vorhandenen immateriellen Vermögenswerte eines Unternehmens einer Bilanzierung zugänglich gemacht werden. Das Wissen oder die Fähigkeiten von Mitarbeitern beispielsweise verschließt sich aufgrund der oben genannten Schranken der IAS einer bilanziellen Aktivierung. Gelänge es nun, diese „Vermögenswerte“ (der Begriff ist im folgenden noch zu erläutern) innerhalb des externen Rechnungswesens, das als hauptsächliche Informationsquelle für einen Großteil der Stakeholder gilt, adäquat darzustellen, könnte das tatsächliche Reinvermögen eines Unternehmens realistischer ausgewiesen werden. Die Wissensbilanz könnte hierzu eine Hilfestellung leisten.

3 Die Wissensbilanz – Ausweg aus dem Dilemma?

„Die“ Wissensbilanz existiert in unterschiedlichen Ausprägungen. Allen gemein ist jedoch, dass der Begriff Bilanz in keinem Fall zutrifft. Eine Bilanz („Waage“, aus dem Italienischen „Bilancia“) stellt die Herkunft der Mittel eines Unternehmens (Kapital) ihrer Verwendung (Vermögen) gegenüber. Aufgrund der Logik der doppelten Buchführung müssen sich Aktiva und Passiva betragsmäßig stets entsprechen. Eine Bilanz stellt zudem die nach dem Stichtagsprinzip wertmäßig erfassten Bestände eines Unternehmens dar. Aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt sich das Eigenkapital bzw. das so genannte Reinvermögen des Unternehmens.

Bei einer Wissensbilanz (vergleiche z.B. [LE08]) erfolgt keine derartige Gegenüberstellung. Vielmehr werden die „Wissensressourcen“ eines Unternehmens quantitativ und qualitativ erfasst. Es fehlt somit die für eine Bilanz wesentliche Trennung zwischen Vermögen und Kapital des Unternehmens. Ziel der Bilanz ist es eben nicht, nur das Vermögen an sich darzustellen, sondern darüber hinaus vor dem Hintergrund der Finanzierung auszuweisen, welcher Teil hiervon zum Reinvermögen zählt und welcher nicht.

Eine weitere Frage stellt sich hinsichtlich des Begriffs des Vermögens. Diesbezüglich fällt auf, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden, wie beispielsweise „Wissensressource“, „intellektuelles Kapital“ oder auch „immaterielles Vermögen“. Unter einer Ressource wird allgemein ein Mittel verstanden, mit dem eine Handlung getätigt werden kann (vgl. zum Ressourcenbegriff z.B. [TI07]). Bilanziell werden natürliche Ressourcen in der Regel als Umlaufvermögen oder als Aufwand erfasst. Rohstoffe als natürliche Ressourcen werden beim Kauf als Umlaufvermögen, beim Verbrauch als Aufwand behandelt. Bezüglich einer Wissensressource wäre zu klären, welche Art von Ressourcen gemeint ist. Ist mit dem Begriff ökonomisch ein Gebrauch oder auch ein Verbrauch verbunden? Immaterielle Vermögensgegenstände werden üblicherweise als Anlagevermögen nach IAS bilanziert. Der Begriff des Anlagevermögens lässt sich nach § 247 Abs. 2 HGB wie folgt definieren. Hiernach gehören zum Anlagevermögen „alle Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Es umfasst alle Vermögensteile, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig und langfristig im Unternehmen gebunden sind. Das Anlagevermögen wird im Gegensatz zum Umlaufvermögen nicht weiter be- oder verarbeitet und geht nicht in den Prozess der betrieblichen Leistungserstellung ein“.

Stellt eine Wissensressource ebenfalls Anlagevermögen dar oder kann sie auch als Umlaufvermögen aufgefasst werden?

Unabhängig von der Frage der Zuordnung eines immateriellen Wirtschaftsguts zu Anlagevermögen oder Umlaufvermögen sind die Begriffe Kapital und Vermögen im Rahmen der Bilanz deutlich voneinander zu trennen. Soll die Wissensbilanz zu einer Verbesserung der Bonität eines Unternehmens beitragen, gelingt dies nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Reinvermögen des Unternehmens aufgrund von immateriellen Werten tatsächlich größer ist, als es bislang ausgewiesen wurde. Kontraproduktiv wäre es daher, von *Wissenskapital* zu sprechen, da dieses mit Mittelherkunft und somit der Finanzierung eines Unternehmens konnotiert ist.

Des Weiteren ist eine Bilanz dadurch gekennzeichnet, dass monetär bewertbare Bestandsgrößen erfasst werden. Eine Ausnahme ist beispielsweise die Zahlungsbilanz, bei der Stromgrößen dargestellt werden (wie auch bei der Gewinn- und Verlustrechnung). Wesentlich ist jedoch auch hier, dass die Bilanz in sich ausgeglichen ist und dass die Stromgrößen monetär bewertet werden. Auch dies ist bei der Wissensbilanz nicht der Fall, vielmehr handelt es sich bei den erfassten „Wissensressourcen“ um eine Vielzahl verschiedener „Einflussfaktoren“, die sich weder durchgängig als Stromgrößen noch als Bestandsgrößen charakterisieren lassen (vgl. z.B. [RU07]).

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass eine Wissensbilanz in ihrer bisherigen Ausprägung keine Bilanz im Sinne der externen Rechnungslegung darstellt. Bei näherer Betrachtung stellt sie ein Kennzahlensystem dar, für das allerdings explizit die Funktion einer Ergänzung des externen Rechnungswesens reklamiert wird [RU07]. Deswegen ist unserer Meinung nach eine Diskussion um die Verwendung der jeweiligen Begriffe gerechtfertigt, zumal die Wissensbilanz hinsichtlich ihrer Wirksamkeit im Bankenrating auf die gleiche Ebene wie die Finanzbilanz gestellt wird [LE08].

4 Fazit

Welche Art von Wissen könnte in einer Wissensbilanz grundsätzlich erfasst und bewertet werden? Was jedenfalls nicht erfasst und bewertet werden kann, ist das Wissen, das ein Wissensträger in sich trägt. Dieses Wissen ist nicht direkt beobachtbar und nicht direkt übertragbar. Aus diesem Grund lassen sich abgesehen von dem in Informationen und Daten gegossenen Wissen lediglich die tatsächlichen oder vermuteten Auswirkungen eines Wissens erfassen und bewerten. Im hier vorliegenden Kontext betreffen diese Auswirkungen den Erfolg des Unternehmens. Die IAS berücksichtigen dies, indem sie nur solche Vermögensgegenstände (auch dieser Begriff ist noch zu untersuchen) als bilanzierungsfähig ansehen, bei denen ein zukünftiger Nutzen nachgewiesen werden kann. Insofern könnte beispielsweise bei einem Mitarbeiter mit einer bestimmten Berufsausbildung (als Indikator eines bestimmten Wissens) abgeschätzt werden, welchen zukünftigen Nutzen dieses Wissen für das Unternehmen bringen würde. Allerdings fordert IAS für die Anerkennung als bilanzielles Vermögen genauso wie das deutsche Handelsrecht, dass eine Separierbarkeit und eine Veräußerung möglich sein müssen. Dies ist insbesondere aus Gläubigersicht essentiell.

Gerade aus Bankensicht und vor dem Hintergrund des Ratings und der Kreditwürdigkeit ist die Existenz von Sekundärmärkten, die eine Verwertung von Sicherheiten erlauben, eine notwendige Bedingung für die Kreditvergabe. Was als Sicherheiten risikomindernd im Sinne der notwendigen Eigenkapitalunterlegung anerkannt wird, ist in Basel II nachvollziehbar geregelt. Eine Sicherheit muss nicht zwingend bilanziert sein, jedoch muss wie oben erwähnt eine Verwertbarkeit gegeben sein. Die Verwertbarkeit wiederum setzt voraus, dass Eigentums- und Besitzrechte definiert werden können.

Das Konzept der Wissensbilanz sieht grundsätzlich vor, dass möglichst alles „Wissen“ einschließlich des daraus resultierenden Vermögens eines Unternehmens erfasst, bewertet und kommuniziert werden sollte. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass es seitens der Unternehmen nur ein eingeschränktes Interesse daran geben, ihr wettbewerbsrelevantes Wissen um die jeweiligen erfolgskritischen Ursache-Wirkungszusammenhänge des Unternehmenserfolgs preiszugeben. Er stellte sich damit die Frage, ob eine Wissensbilanz überhaupt ein zuverlässiges Instrument im Rahmen der externen Rechnungslegung sein würde, in dem Sinne, dass sie die in einem Unternehmen vorhandene „Wissensbasis“ und ihre Änderungen lückenlos abbildet. Wenn die Wissensbilanz primär als Informationsinstrument der externen Stakeholder genutzt werden soll, lässt sich der Wert der „Wissensbasis“ sowie der dazugehörigen immateriellen Vermögenswerte eines Unternehmens vielleicht aufzeigen, allerdings um den Preis einer auch für den Wettbewerb höheren Transparenz.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich der steuerlich relevante Erfolg eines Unternehmens aus der Veränderung des Eigenkapitals bestimmt. Diese muss dem separat in einer Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Unternehmens entsprechen. Erhöht sich der Wert des immateriellen Vermögens z.B. aufgrund einer Zuschreibung, so kann dies c.p. zu einem Gewinnausweis mit den damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen führen. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine liquiditätsneutrale Korrektur aufgrund einer Wertminderung vorgenommen wird, die c.p. zu einer steuerlichen Entlastung führt, könnte eine Erhöhung der immateriellen Vermögenswerte kurzfristig zu Liquiditätsproblemen führen und damit die Ratingnote des Unternehmens negativ beeinflussen bis zum Verlust der Kreditwürdigkeit.

Literaturverzeichnis

- [BU05] Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Wissensbilanz – Made in Germany. 2. Auflage, Berlin, 2005.
- [KF08] KfW Bankengruppe (Hrsg.): KfW-Mittelstandspanel 2008, Frankfurt, 2008.
- [LE08] Lehner, F.: Wissensmanagement. Grundlagen, Methoden und technische Unterstützung. 2. Auflage, München, 2008.
- [PR03] Probst, G., Raub, S. und Romhardt, K.: Wissen managen: Wie Unternehmen ihre wertvollste Ressource optimal nutzen. 4. Auflage, Frankfurt a. Main, 2003.
- [RU07] Rump, J. und Wilms, G.: Wissen ist Zukunft, Wissensbilanz als strategisches Instrument für den Mittelstand, Mainz, 2007.
- [TI07] Tietz, H.-P.: Systeme der Versorgung, Funktionen und räumliche Strukturen, Wiesbaden, 2007.